

## Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

### Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen einer Gesamtlagerkapazität < 100 Tonnen und von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 49,9 Tonnen (Top Var AG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser/ Abfälle
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 12/ 2021).

### Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

## **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Firma Top Car AG plant am Standort Quedlinburg eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 49,9 t gefährliche Abfälle gem. Anh. 1 der 4. BImSchV zu betreiben. Am Standort wird keine Behandlung der Abfälle durchgeführt.

Die Firma Top Car AG betreibt am Standort Quedlinburg ein Dienstleistungsunternehmen, das sich im Rahmen des Genehmigungsumfanges nach BImSchG für den Geschäftsbereich „Ölspurbeseitigung“ um die Koordination und Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten zur Ölspurbeseitigung sowie die Bereitstellung geeigneter Flächen zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfall nach KrW-/AbfG und die verwaltungstechnische Abwicklung kümmert.

Im Rahmen der Ölspurbeseitigung führt die Top Car AG mit zugelassenen Fahrzeugen, in geeigneten, zugelassenen Behältern und mittels geschultem Fachpersonal die Beseitigung von umweltschädigenden Ölverschmutzungen u.a. auf Verkehrsflächen durch.

Die aufgenommenen Stoffe sollen in zugelassenen Behältern und auf geeigneten Flächen sowie Sicherheitscontainern am Standort Quedlinburg zeitweilig bis zum Abtransport zum Entsorger bzw. der Abholung durch geeignete Entsorger gelagert werden.

Die Anlage wird im Geschäftsbereich „Ölspurbeseitigung“ in folgende Betriebseinheiten (BE) gegliedert:

BE 01: Annahme und Registrierung

BE 02: Abfall-Zwischenlager

BE 03: Fuhrpark.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Die Firma Top Car AG betreibt am Standort Quedlinburg im Landkreis Harz ein Dienstleistungsunternehmen. Die Anlage befindet sich unmittelbar an der Straße „Am Bicklingsbach“, welcher in ca. 700 m Entfernung an die Landstraße 85 angrenzt, welche zur A36 führt. An- und Abtransport der gefährlichen Abfälle erfolgt auf öffentlichen Straßen.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben ist unter Ziffer 8.7.2.2 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 50 t einzuordnen. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

#### **4. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

#### **5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

##### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ befindet sich ca. 600 m nordwestlich der Anlage. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Vogelschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

##### Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet der MN 2. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

##### Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

##### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabensbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet befinden sich Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet befinden sich geschützte, wertvolle oder potenziell geschützte Biotope (z. B. Auenwälder). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Das Überschwemmungsgebiet der Bode liegt ca. 550 m nordwestlich des Vorhabengebietes. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhabengebiet befindet sich am Rand der Stadt Quedlinburg welche als Mittelzentrum ausgewiesen ist. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

In Quedlinburg sind eine Reihe von Baudenkmalern und Denkmalbereiche ausgewiesen, welche bis ca. 100 m an das Vorhabengebiet heranreichen. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

**6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche

Betroffenheit abgeleitet wurde.

#### FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“

Durch den Betrieb der Anlage sind Emissionsquellen im Sinne der TA Luft nur durch den erforderlichen Fahrverkehr vorhanden. Bei den Umfülltätigkeiten von Öl-Wassergemischen werden keine Stäube bzw. weitere Schadstoffe freigesetzt. Technologische Abluft fällt in der beantragten Anlage nicht an. Es entstehen keine Geruchsemissionen. Zur Vermeidung des Aus-tretens von Schadstoffen werden die zur Zwischenlagerung bestimmten gefährlichen Abfälle generell in geschlossenen Behältern (APS) bzw. in abgedeckten Absetzcontainern gelagert. Die Lagerung von Öl-Wasser-Emulsionen erfolgt in einem doppelwandigen Tank.

Durch das geplante Vorhaben bezüglich des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Da durch den Betrieb der Anlage Emissionsquellen im Sinne der TA Luft nur durch den erforderlichen Fahrverkehr vorhanden sind, ist mit keinen Auswirkungen auf im Vorhabengebiet befindlichen geschützte Landschaftsbestandteilen zu rechnen.

#### Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Eingriffe in geschützte Biotope sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Da durch den Betrieb der Anlage Emissionsquellen im Sinne der TA Luft nur durch den erforderlichen Fahrverkehr vorhanden sind, ist mit keinen Auswirkungen auf im Vorhabengebiet befindlichen geschützte Biotope zu rechnen.

#### Überschwemmungsgebiet Bode

Eingriffe in Fließgewässer oder Seen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das Gewerbegebiet Bicklingsbach wird von einer Altlastenverdachtsfläche berührt. Gemäß Antragsunterlagen werden die Arbeiten sofort eingestellt und die Untere Abfallbehörde umgehend unterrichtet, falls bei Arbeiten der Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten auftritt. Mit dem am Standort betriebenen Tätigkeiten/ Verfahren entstehen keine zusätzlichen Emissionen. Das Überschwemmungsgebiet der Bode liegt ca. 550 m nordwestlich der Anlage. Aufgrund des großräumigen Abstandes zum Vorhabenstandort sowie Vorkehrungen zum Schutz des Bodens und Grundwassers (die zur Zwischenlagerung bestimmten gefährlichen Abfälle werden in geschlossenen Behältern (APS) bzw. in abgedeckten Absetzcontainern gelagert, Lagerung von Öl-Wasser-Emulsionen in einem doppelwandigen Tank) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Stadt Quedlinburg

Mit dem Vorhaben ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Lärm zu rechnen (anfallende Lärmemissionen beziehen sich im Wesentlichen auf den erforderlichen Transportverkehr zur Anlage sowie der Abholung der Abfälle durch die Entsorger, durch die Einlagerung und Lagerung ist nicht mit wesentlichen Lärmemissionen zu rechnen, Wohngebiete befinden

sich in einem Abstand von ca. 450 m zur Anlage). Bei den Umfülltätigkeiten von Öl-Wassergemischen werden keine Stäube bzw. weitere Schadstoffe freigesetzt. Technologische Abluft fällt in der beantragten Anlage nicht an. Es entstehen keine Geruchsemissionen.

Die für das Vorhaben genutzte Fläche im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan ist als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen. Negative Einflüsse auf die Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht zu erwarten.

#### Baudenkmale und Denkmalbereiche in Quedlinburg

Die in der Stadt Quedlinburg befindlichen Denkmalbereiche sowie Baudenkmale liegen außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens. Mit dem am Standort betriebenen Tätigkeiten/ Verfahren entstehen keine zusätzlichen Emissionen. Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.